



NACHTRAG

ZU DEN RICHTLINIEN DES DEPARTEMENTS FÜR GESUNDHEIT, SOZIALES UND KULTUR FÜR
DIE BETRIEBSBEWILLIGUNG EINER CHIRURGISCHEN TAGESKLINIK ODER EINER ÄHNLICHEN
EINRICHTUNG VOM 26. JUNI 2015

BETRIEB EINES GEBURTSHAUSES

Ad. Ziff. 1.1 Anwendungsbereich

Das Geburtshaus gilt als Gesundheitseinrichtung im Sinne von Art. 85 Absatz 1 Bst. b des Gesundheitsgesetzes.

Ad. Ziff. 3.2 Verantwortung

Unter der medizinischen Verantwortlichen versteht man hier die zuständige Hebamme.

Absatz 2 gilt nicht für den Betrieb eines Geburtshauses.

Die verantwortliche Hebamme und ihre Vertretung müssen im Kanton Wallis über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen und über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung.

Ad. Ziff. 3.3 Personal

Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für den Betrieb eines Geburtshauses.

Ad. Ziff. 3.4 Pflegequalität und Patientensicherheit

Der zweite Satz des letzten Absatzes über die Anwendung des Epidemiegesetzes betrifft den Betrieb eines Geburtshauses nicht.

Ad. Ziff. 3.5 Zusätzliche Bedingungen

Die Ziffern 3.5.1 und 3.5.2 gelten nicht für den Betrieb eines Geburtshauses.

Mögliche Transfers zwischen dem Geburtshaus und einer Gesundheitseinrichtung für Notfälle bei der Geburtshilfe dürfen 20 Minuten nicht überschreiten.

Die Geburt muss von einer Hebamme mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung geleitet werden.

Es können nur Spontangeburt durchgeführt werden, bei denen keine Komplikationen zu erwarten sind.

Das Geburtshaus definiert schriftlich seine Kriterien für die Aufnahme zu einer Geburt in seine Struktur sowie die Ausschlusskriterien für eine Aufnahme.

Das Geburtshaus ist verpflichtet, die Patientin schriftlich über die Möglichkeiten und Grenzen der Betreuung in seiner Institution zu informieren.

Dieser Nachtrag tritt in Kraft am 16. April 2018

Sitten, 16. April 2018


Esther Waeber-Kalbermatten
Staatsrätin